

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

11/2008, 9. April 2008

## INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für das weiterbildende Fernstudium „Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) der Freien Universität Berlin	180
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für das weiterbildende Studium Childhood Studies and Children's Rights des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	182
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin (LL.M.-Vergabesatzung) für das Wintersemester 2008/09	184
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) der Freien Universität Berlin	186
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für den weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin	188
Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2008/09	190

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für das weiterbildende Fernstudium „Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) sowie § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 13. Februar 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### **1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze für das weiterbildende Fernstudium „Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin zum Wintersemester 2008/09.

#### **§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a) beizufügen. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester sind diese im Original vorzulegen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2008.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. März 2008 bestätigt worden.

#### **§ 3 Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder der Nachweis der für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Eignung, die im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

#### **§ 4 Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) das Ergebnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder der Grad der im Beruf oder auf andere Weise erworbenen Eignung für die Teilnahme an dem weiterbildenden Fernstudium „Business Marketing“ (Technischer Vertrieb);
- b) eine kurze Begründung der Bewerbung für das weiterbildende Fernstudium „Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) in Form einer dreiseitigen Begründung der Motivation;
- c) im Zusammenhang mit dem weiterbildenden Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens drei Jahren Dauer in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis, vorzugsweise im Rahmen der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen an Geschäftskunden (tabellarische Übersicht).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

#### **§ 5 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 6 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert etwa 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

## **§ 6 Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei im weiterbildenden Fernstudium „Business Marketing“ prüfungsberechtigte Hochschullehrerinnen oder -lehrer als Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

## **§ 7 Rangfolge**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## **§ 8 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Zulassung für das weiterbildende Studium erfolgt zum Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur

schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium oder den Nachweis der für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Eignung, die im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde, nicht dem Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 beigefügt haben, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das 1. Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester ist der jeweilige Nachweis vorzulegen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Studiengang festgelegten Betrages.

## **§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für das weiterbildende Studium Childhood Studies and Children's Rights des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 7. Februar 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerLHZG für das weiterbildende Studium Childhood Studies and Children's Rights des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin zum Wintersemester 2008/09.

#### **§ 2**

##### **Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für das weiterbildende Studium Childhood Studies and Children's Rights zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) und d) beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. März 2008 bestätigt worden.

sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. April 2008.

(4) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Nachweise gemäß § 3 noch nicht vorgelegt werden können, können ersatzweise aktuelle Leistungs- und Bewertungsnachweise vorgelegt werden. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(5) Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

#### **§ 3**

##### **Zugangsvoraussetzung**

Zugangsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder der Nachweis der für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Eignung, die im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

#### **§ 4**

##### **Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) das Ergebnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder der Grad der im Beruf oder auf andere Weise erworbenen Eignung für die Teilnahme an dem weiterbildenden Studium Kinderrechte, der die Bewerberinnen oder Bewerber in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 der Studienordnung des weiterbildenden Studiums Childhood Studies and Children's Rights befähigt;
- b) Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere englische;
- c) eine Begründung der Bewerbung für das weiterbildende Studium Childhood Studies and Children's Rights in Form eines dreiseitigen Exposés;
- d) im Zusammenhang mit dem Studium stehende Tätigkeiten und Erfahrungen, vorzugsweise berufspraktische Erfahrungen in einschlägigen Arbeitsfeldern.

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

#### **§ 5**

##### **Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 6 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert etwa 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die

Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

### **§ 6 Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie im Auftrag des Präsidiums bestellt. Diese müssen im weiterbildenden Studium Childhood Studies and Children's Rights prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

### **§ 7 Rangfolge**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 8 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Zulassung für das weiterbildende Studium Childhood Studies and Children's Rights erfolgt zum

Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 ohne die Nachweise gemäß § 3 ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das 1. Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester sind diese Nachweise vorzulegen.

(5) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für das weiterbildende Studium festgelegten Betrages.

### **§ 9 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin (LL.M.-Vergabesatzung) für das Wintersemester 2008/09**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) sowie § 10 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 6 Ziff. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin am 13. Februar 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 10 a BerHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) für das Wintersemester 2008/09.

#### **§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a), c) und f) in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. März 2008 bestätigt worden.

können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2008.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

#### **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) ein Abschluss (vgl. § 2 Abs. 4), vorzugsweise eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland, der der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) entspricht;
- b) die Motivation für die Bewerbung für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.), dargestellt in einem Motivations schreiben von ca. 300 Wörtern;
- c) das Diploma Supplement oder entsprechende Angaben zum absolvierten Studiengang;
- d) die Angaben zu den im bisherigen Studium gewählten und den im Hinblick auf die Masterarbeit geplanten Schwerpunkten;
- e) befürwortendes Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines -lehrers der bisherigen Heimathochschule;
- f) die Angaben zu weiteren wesentlichen Qualifikationen für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

#### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

### **§ 5 Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs Magister legum-Studium (LL.M.) beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

### **§ 6 Rangfolge**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

### **§ 7 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die

Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Magister legum-Studium (LL.M.) vom 5. September 2007 (FU-Mitteilungen 59/2007) festgelegten Betrages.

### **§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind im Studien- und Prüfungsbüro des Fachbereichs Rechtswissenschaft bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 13. Februar 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin zum Wintersemester 2008/09.

#### **§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und c) beizufügen. Spätestens bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester ist das Zeugnis und die Urkunde über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Original vorzulegen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorge-

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. März 2008 bestätigt worden.

legt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni 2008.

#### **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) das Ergebnis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen anderen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;
- b) eine kurze Begründung der Bewerbung für den weiterbildenden Masterfernstudiengang „Executive Master of Business Marketing“ (Technischer Vertrieb) in Form einer dreiseitigen Begründung der Motivation;
- c) im Zusammenhang mit dem Masterstudium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens drei Jahren Dauer in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis, vorzugsweise im Rahmen der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen an Geschäftskunden (tabellarische Übersicht).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

(3) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 Buchst. a) nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß Abs. 1 und 2 sowie §§ 4 bis 6.

#### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert etwa 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.



### **§ 5 Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei im weiterbildenden Masterfernstudien- gang „Executive Master of Business Marketing“ prü- fungsberechtigte Hochschullehrerinnen oder -lehrer als Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums be- stimmt. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulas- sung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristset- zung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberin- nen oder Bewerbern einholen.

### **§ 6 Rangfolge**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 7 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die

Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbe- auftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhal- ten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Imma- trikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelas- sen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Be- gründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebüh- rensatzung für den Studiengang festgelegten Betrages.

### **§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unter- lagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Wirt- schaftswissenschaft bis zur Bestandskraft der Entschei- dung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräfti- gen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu ge- wahren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Ber- lin) in Kraft.

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für den weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 7. Februar 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a Berl HZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin zum Wintersemester 2008/09.

#### **§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und d) beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. März 2008 bestätigt worden

sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 30. April 2008.

(4) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 3 Abs. 1 Buchst. a) genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorgelegt werden kann, kann ersatzweise ein aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens  $\frac{2}{3}$  der zu erzielenden Leistungspunkte nachgewiesen werden und das Thema der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ausgegeben worden ist. Die Bewerbung geht dann mit dem aktuellen Leistungsstand in das Auswahlverfahren ein.

(5) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

#### **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) ein Hochschulabschluss, vorzugsweise an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder gleichwertigen Bildungseinrichtung, der die Bewerberinnen oder Bewerber in besonderem Maße zur Erreichung der Studienziele gemäß § 3 der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Childhood Studies and Children's Rights befähigt. Das Ergebnis der absolvierten Prüfung hat maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung;
- b) Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere englische;
- c) eine Begründung der Bewerbung für den weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights in Form eines dreiseitigen Exposés;
- d) im Zusammenhang mit dem Studium stehende Tätigkeiten und Erfahrungen, vorzugsweise berufspraktische Erfahrungen in einschlägigen Arbeitsfeldern.

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

#### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert etwa 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist

rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

### **§ 5 Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie im Auftrag des Präsidiums bestellt. Diese müssen im weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

### **§ 6 Rangfolge**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 7 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die

Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das 1. Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Studiengang festgelegten Betrages.

### **§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

### **Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2008/09**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 14. Februar 2008 folgende Satzung erlassen:\*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerLHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science für das Wintersemester 2008/09.

#### **§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowie die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und c) beizufügen. Bei Antragstellung aus dem Ausland müssen die Nachweise gemäß Satz 2 durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Bei anderen Sprachen als Deutsch oder Englisch muss zusätzlich eine Übersetzung beigefügt werden. Kopie und Übersetzung sind durch eine deutsche Auslandsvertretung zu beglaubigen. Zulassungs-

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 14. März 2008 bestätigt worden.

anträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai 2008.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 1 erfüllen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

#### **§ 3 Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

- a) die Approbation als Tierärztin oder Tierarzt durch die zuständige Stelle eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten in der jeweils geltenden Fassung oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses in Veterinärmedizin;
- b) die Motivation für die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science, dargestellt in einem Motivationsschreiben von ca. 300 Wörtern;
- c) im Zusammenhang mit dem Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr Dauer (tabellarische Übersicht).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

#### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

#### **§ 5 Auswahlbeauftragte**

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbe-

reichs Veterinärmedizin im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs Small Animal Science beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

### **§ 6 Rangfolge**

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 7 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und

Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Small Animal Science festgelegten Betrages.

### **§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Veterinärmedizin bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).